

**Straßenbaumaßnahme "Eichen-/Lärchenweg"****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
31.05.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Straßenausbau der Straßen „Eichenweg“ und „Lärchenweg“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine erste Anliegersversammlung durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten.

**Begründung:**

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt, gemeinsam mit den Stadtwerken, eine kombinierte Kanal- und Straßenbaumaßnahme in den Straßen „Eichen- und Lärchenweg“ in Gummersbach Niederseßmar durchzuführen.

Die Straßen sollen in Asphaltbauweise gemäß der Belastungsklasse 0,3 mit einem Gesamtaufbau von 60 cm neu hergestellt werden. Die Ausbaulänge beträgt insgesamt 470 m, wovon 130 m auf den Lärchen- und 340 m auf den Eichenweg entfallen.

Die Verwaltung stellt verschiedene Ausbauvarianten für die Straßenraumaufteilung vor.

Eine Variante sieht den Ausbau ähnlich dem Bestand vor. Das bedeutet, im Separationsprinzip wird ein einseitiger Gehweg mit ca. 1,50 m Breite, ein Schrammbord mit ca. 0,5 m Breite und die Fahrbahnfläche mit ca. 6 m Breite gebaut.

Eine weitere Variante schlägt den Ausbau im Mischprinzip mit beidseitigen Schrammborden in ca. 0,5 m Breite vor.

Details werden in der Sitzung vorgestellt.

Aktuell ist vorgesehen, die Maßnahme im kommenden Jahr auszuschreiben und mit der Bauausführung in 2024 zu beginnen.

Grundsätzlich handelt es sich um eine beitragspflichtige Baumaßnahme. Es ist daher beabsichtigt, vor der Fassung des Ausbaubeschlusses durch diesen Ausschuss und vor der Bauausschreibung noch in diesem Jahr eine erste Anliegersversammlung durchzuführen. Eine zweite Anliegersversammlung soll zeitnah vor dem Baubeginn erfolgen.

Im Rahmen der Beitragserhebung ist von der Stadt geplant, Fördermittel aus dem Förderprogramm der Landesregierung NRW zur Entlastung der Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen zu beantragen. Derzeit beträgt die Förderung 100 % für den auf die Beitragspflichtigen entfallenden Anteil.